

## Thesen

*zum Referat von Professor Dr. Kay Hailbronner, Konstanz*

1. Das Gewaltverbot der Charta ist in der Staatenpraxis nie als derart umfassend verstanden worden, daß es jede zwischenstaatliche Gewaltanwendung außer dem Falle der Verteidigung gegen militärischen Angriff ausschließt.
2. Die Charta ist in der Frage der Zulässigkeit begrenzter Gewaltanwendung für „nicht-aggressive Zwecke“ zum Schutz gegen gravierende Rechtsbeeinträchtigungen durch dritte Staaten mehrdeutig.
3. Zur Verteidigung ihrer jeweiligen Interessen haben die verschiedenen Staatengruppen die von der Charta eröffneten Spielräume insbesondere bei der Auslegung der Begriffe „Gewalt“, „Gewalt gegen die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit“, „internationale Beziehungen“, „naturgegebenes Recht auf Selbstverteidigung“ verschieden genutzt.
4. Die Staatengemeinschaft bestimmt maßgeblich die Reichweite des Gewaltverbots und seine Grenzen. In Kernbereichen des Gewaltverbots sind einheitliche Rechtsüberzeugungen nachweisbar, nicht aber für bestimmte Tatbestände begrenzter Gewaltanwendung zu „nicht-aggressiven Zwecken“.
5. Soweit sich aus der Charta unter Berücksichtigung ihres Verständnisses in der Staatenpraxis keine einheitliche Rechtsüberzeugung über das Verbotensein der Gewaltanwendung ableiten läßt, ist begrenzte Gewaltanwendung zur Abwehr der Beeinträchtigung gewichtiger völkerrechtlich geschützter Rechtsgüter weiterhin zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Der Anspruch auf begrenzte Gewaltanwendung ist vor und nach Inkrafttreten des Gewaltverbots beständig erhoben und durchgesetzt worden.
  - b) Ein wesentlicher Teil der Staatengemeinschaft hält den Anspruch für mit Wortlaut und Zweck der Charta vereinbar.
  - c) Der Verweis auf friedliche Streitbeilegung würde zu einer unzumutbaren Rechtsbeeinträchtigung führen.
6. Völkerrechtspolitisch ist diese Konzeption sinnvoller als die Postulierung eines radikalen Gewaltverbots, das nur die Selbstverteidigung gegen den eindeutigen Fall eines militärischen Angriffs zuläßt. Das Gewaltverbot wird gestärkt, wenn nur unter eng begrenzten – möglichst genau bestimmten Voraussetzungen – begrenzte Gewaltanwendung für zulässig erklärt wird. Eine Divergenz zwischen Moral und Recht schwächt die Autorität der Völkerrechtsordnung.

7. Der überkommene allgemeine Anspruch darauf, zur Durchsetzung vitaler staatlicher Interessen notfalls Gewalt anwenden zu können (self-help, self-preservation, necessity) findet in der Staatenpraxis keine Unterstützung.

8. Organisierte grenzüberschreitende Infiltration und Subversion kann an Intensität einem bewaffneten Angriff gleichkommen und das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung auslösen. Waffenlieferungen und finanzielle Hilfe an Rebellen sind dazu nicht ausreichend. Militärische Hilfeleistungen an die Regierung kann u. U. eine unzulässige Einmischung darstellen, begründet aber noch kein Recht auf kollektive militärische Verteidigung dritter Staaten zugunsten von Aufständischen.

9. Unter eng begrenzten Voraussetzungen ist die militärische Verteidigung gegen einen unmittelbar bevorstehenden bewaffneten Angriff zulässig, nicht aber der „Präventivkrieg“.

10. Sonderrechte von Großmächten in Einflußzonen finden in der Staatengemeinschaft keine hinreichende Unterstützung. Das Gewaltverbot gilt daher unverändert innerhalb regionaler Verteidigungsbündnisse und politischer Blöcke.

11. Die humanitäre Intervention zur Abwehr oder Beseitigung gravierender Menschenrechtsverletzungen oder zum Zweck der Herstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse wird in der Staatenpraxis nicht als ausreichender Grund für eine einseitige militärische Intervention beansprucht und anerkannt. Im Falle der systematischen Vernichtung einer ethnisch abgrenzbaren Gruppe (Genozid) ist jedoch eine ausreichende Abgrenzung zu einem von vielen Staaten beanspruchten Recht auf Verteidigung und Nothilfe zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts nicht möglich.

12. Der gewaltsame Schutz eigener Staatsangehöriger vor massiver, akuter Gefährdung für Leib und Leben wird von einem wesentlichen Teil der Staatengemeinschaft unverändert als mit der Charta vereinbar angesehen, wenn

- a) die Intervention streng auf den Schutzzweck begrenzt ist,
- b) die fremde Staatsgewalt nicht willens oder in der Lage ist, Schutz zu gewähren,
- c) friedliche Streitbeilegungsmittel keinen Erfolg versprechen,
- d) die Intervention nach Art und Ausmaß nicht unverhältnismäßig in die geschützten Rechtsgüter des anderen Staates eingreift.